

Schutz- u. Hygienekonzept TC Wurmannsquick e.V.
(sowohl für Turnierbetrieb als auch regulären Betrieb)
Stand: 08.07.2020

1. Grundsätzliche Voraussetzungen und oberste Grundregeln

1.1 Entsprechend der sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020 und des Rahmenhygienekonzeptes Sport vom 20.06.2020, gelten nachfolgende Rahmenbedingungen für die Vorbereitung und Durchführung von Tennisturnieren sowie den Betrieb des Tennisheims, der Nutzung des Tennisplatzes sowie der Umkleiden und Duschen.

1.2 Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Bei Turnieren und Veranstaltung wird vom TC Wurmannsquick (nachfolgend TCW) die Teilnehmerzahl so begrenzt, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist. Grundsätzlich ist nach dem Training oder einem Turnier ein Aufenthalt auf dem Tennisgelände zulässig (vgl. FAQ Bayern zu Corona vom 06.07.2020). Hierbei ist es auch erlaubt Speisen und Getränke unter Wahrung des Mindestabstandes sowohl im Freien als auch im Vereinsheim zu sich zu nehmen (vgl. 2.13 und 2.14).

1.3 Weiter gilt beim Betreten von geschlossenen Räumlichkeiten (u.a. Vereinsheim, Umkleiden) die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (**Maskenpflicht**) analog den Regelungen in Gaststätten (u.a. Maskenpflicht auf dem Weg zum Tisch bzw. zur Toilette, nicht aber am Tisch).

2. Spezifische Regelungen TCW

2.1 Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten oder die unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorischen (Atemnot) Symptomen jeder Schwere aufweisen, dürfen das Vereinsgelände nicht betreten.

2.2 Sollten Personen während des Aufenthalts Symptome entwickeln wie Fieber oder Atemwegsbeschwerden, die für COVID-19 typisch sind, so haben diese umgehend das Vereinsgelände zu verlassen.

2.3 Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mailadresse) von Personen, welche das Vereinsgelände nutzen sind mit Zeitpunkt und Ort in der aushängenden Liste zu erfassen, um nachträglich Kontaktpersonen eines identifizierten COVID-19-Falles kontaktieren zu können. Aus Datenschutzgründen werden nur der Name und der Zeitpunkt öffentlich einsehbar erhoben, die Kontaktdaten liegen der Vereinsführung vor.

2.4 Turniere/Wettkämpfe dürfen nur auf Freiluftanlagen durchgeführt werden.

2.5 Bei Turnieren/Wettkämpfen wird anstelle der allgemeinen Anwesenheitsliste eine Turnierliste mit Namen der anwesenden Personen geführt.

2.6 Pausenregelungen bei Turnieren in § 40 Ziffer 3 der DTB-Turnierordnung werden beachtet.

2.7 Die Öffnung der Umkleiden und Sanitäranlagen ist laut BLSV unter der Beachtung folgender Schutzmaßnahmen erlaubt:

- Oberstes Gebot hat die Einhaltung des Mindestabstands (1,5 m), dies bedeutet, es darf in den Umkleiden nur **eine Dusche** gleichzeitig genutzt werden
- Die Lüftung in den Duschräumen muss ständig in Betrieb sein.

- Die Haartrockner dürfen nicht genutzt werden
- Die Anzahl der Personen in den Umkleiden orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten. Der BTV empfiehlt hier 4 qm pro Person in Umkleiden anzusetzen. Hierdurch ergibt sich für den TCW (ca. 15 qm) eine maximale Benutzung der Umkleiden von jeweils 3 Personen gleichzeitig je Umkleide
- In der Umkleide besteht bei mehr als 1 anwesenden Person Maskenpflicht beim Betreten/Verlassen

2.8 Die Nutzung von WC-Anlagen ist unter Beachtung der Maskenpflicht zulässig. Diese müssen mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein.

2.9 Der TCW hat dafür Sorge zu tragen, dass Warteschlangen vermieden werden.

2.10 Der TCW hat dafür Sorge zu tragen, dass je Teilnehmer nicht mehr als ein (1) Angehöriger des eigenen Hausstands oder ein (1) Angehöriger eines weiteren Hausstands die Tennisanlage betritt. **Weitere Personen bzw. Zuschauer sind nicht erlaubt.**

2.11 Der TCW hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer seines Turniers bzw. die Nutzer der Anlage über die vor Ort geltenden Hygiene- und Abstandsregeln informiert sind. Dies gilt insbesondere für eine regelmäßige Händehygiene. Hierfür wird durch Aushang von Plakaten gesorgt.

2.12 Der TCW wird bei Nichtbeachtung der Hygiene-Regeln entsprechende Maßnahmen (Gebrauch von Hausrecht) ergreifen.

2.13 Für das in der Sportstätte gemachte gastronomische Angebot, gelten die entsprechenden Regelungen und Rahmenhygienekonzepte der Staatsregierung (u.a.: Einhaltung der Mindestabstände, Maskenpflicht für Gäste, solange sie sich nicht am Platz befinden, Kontaktdatenaufnahme der Gäste). Die Verantwortung zur Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen gemäß BayIfSMV trägt der TCW.

2.14 Eine Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen der Eigenbewirtung zum Verzehr an Ort und Stelle ist im Freien (sowie seit 20.06.2020 auch im Vereinsheim) zulässig. Dies ist wie folgt geregelt: Speisen und Getränke dürfen in Innenräumen (mit Maske) zubereitet und geholt werden. Der Verzehr ist unter Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 Meter, außer z.B. für Personen aus eigenem Hausstand) möglich. Die Tische und Stühle/Bänke müssen also dementsprechend mit Abstand positioniert werden, dass die Mindestabstände eingehalten werden können.


2.15 Vereinssitzungen sind ab 08.07.2020 im Freien mit bis zu 200 Personen zulässig, im Innenbereich mit bis zu 100 Personen (nicht im Vereinsheim aufgrund Größe, hier ist eine geeignete Location zu organisieren)

Wurmannsquick, 08.07.2020

- die Vorstandschaft -

Nachweise:

- Bayern.de, Stand 06.07.2020, 19:00 Uhr

Dürfen in Vereinsräumlichkeiten nach dem Training gesellige Zusammenkünfte stattfinden? 

Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (insbesondere Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern und Vereins- und Parteisitzungen) sind mit bis zu 50 Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder bis zu 100 Teilnehmern unter freiem Himmel gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann.

-
- Rahmenkonzept Sport Bayern vom 20.06.2020:
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymb1/2020/363/baymb1-2020-363.pdf>
 - Infektionsschutzverordnung (6.):
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6/True
 - Musterkonzept BTV:
https://www.btv.de/dam/jcr:f6705221-ee86-4485-b244-535e1ca60823/Hygiene-%20und%20Verhaltensregeln%20des%20BTV%20f%C3%BCr%20Turnierveranstalter_23.06.2020.pdf